

Ergeht an:

- alle Landesinnungen der Bauhilfsgewerbe

per E-Mail

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
Schaumburgergasse 20/6
2. Stock | 1040 Wien
Telefon: +43 (1)505 69 60-221
Telefax: +43 (1)505 69 60-240
E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at
Internet: wko.at/bauhilfsgewerbe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
G06/2010/BDS

Durchwahl
223

Datum
2010-012-10

Neuer Rahmenkollektivvertrag für das Pflasterergewerbe - 01.01.2011:

Sehr geehrte Landesinnungsgeschäftsführer!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Berufsgruppe der Pflasterer der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe und die Gewerkschaft Bau-Holz haben sich Mitte November auf einen neuen Rahmenkollektivvertrag für das Pflasterergewerbe geeinigt. Dieser auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Kollektivvertrag tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

Die wichtigsten Neuerungen stellen sich wie folgt dar:

§ 1 - Anpassungen im Geltungsbereich an die neue Fachorganisationsordnung.

§ 2 - Neufestsetzung des Inkrafttretens mit 01.01.2011.

§ 3 Z.3 gilt nur noch für Maschinisten, Lenker und Beifahrer, nicht mehr für Heizer. Der letzte Satz wurde komplett gestrichen.

§ 3 Z.6 Arbeitszeitverkürzung - die Ausnahme für Wien wurde beseitigt. Der letzte Satz wurde komplett gestrichen.

§§ 3A ff Arbeitszeit - Flexibilisierung:

Im Wesentlichen erfolgte hier die Übernahme der Bestimmungen des Kollektivvertrags für das Baugewerbe, welche nun auch dem Pflasterergewerbe ab 1.1.2011 eine flexiblere Arbeitszeitgestaltung ermöglichen soll.

§ 3B (neu) Zulassung der Arbeitszeiteinteilung „kurze /lange Woche“:

Hier kann durch Betriebsvereinbarung bzw. (im betriebsratlosen Betrieb) durch Einzelvereinbarung bei einem Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen die Arbeitszeit so festgelegt werden, dass im wöchentlichen Durchschnitt nicht mehr als 39 Stunden gearbeitet wird und eine Woche aus vier Arbeitstagen (Montag bis Donnerstag) mit 35 Stunden (Untergrenze) und eine Woche aus fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) mit 43 Stunden – max. 44 Stunden in Verbindung mit § 3A (Obergrenze) - besteht.

Die maximale tägliche Normalarbeitszeit darf 9 Stunden nicht überschreiten.

§ 3C (neu) Zulassung der Arbeitszeiteinteilung „kurze/lange“ oder „lange/lange kurze Woche“:

a) kurze/lange Woche: Hier kann durch Betriebsvereinbarung bzw. (im betriebsratlosen Betrieb) durch schriftliche Einzelvereinbarung bei einem Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen die Arbeitszeit so festgelegt werden, dass in einem 2 wöchigen Zeitraum die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit von 39 Stunden überschritten wird, wobei die Normalarbeitszeit in der langen Woche 43 bis 45 Stunden und in der kurzen Woche 35 bis 36 Stunden betragen kann.

b) Hier kann durch Betriebsvereinbarung bzw. (im betriebsratlosen Betrieb) durch schriftliche Einzelvereinbarung bei einem Durchrechnungszeitraum von max. 30 Wochen zwischen 1.4. und 30.11. die Arbeitszeit so festgelegt werden, dass in einem 3 wöchigen Zeitraum die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit von 39 Stunden überschritten wird, wobei die Normalarbeitszeit in zwei langen Wochen 43 bis 45 Stunden und in der kurzen Woche 35 bis 36 Stunden betragen kann.

Für die unter a) und b) anfallenden Zeitausgleichstunden gebührt ein Zuschlag von 10 Prozent (Ausgleich 1:1,1).

Ebenso darf bei diesen Modellen die maximale tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden nicht überschritten werden.

§ 3E (neu) Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen:

Hier kann durch Betriebsvereinbarung bzw. (im betriebsratlosen Betrieb) durch schriftliche Einzelvereinbarung bei einem Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen die in Verbindung mit Feiertagen ausgefallene Arbeitszeit um 3 Stunden wöchentlich ausgedehnt werden.

Dieses Modell kann auch mit den allen anderen Arbeitszeitmodellen kombiniert werden.

§ 4 Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit:

Z.3 – Der Begriff „Bauherrschaft“ wurde durch den Begriff „Auftraggeber“ ersetzt.

Z.5 - Übernahme der bestehenden Wiener Regelung für das gesamte Bundesgebiet:

Fällt der 24. und/oder 31. 12. auf einen normalen Arbeitstag ist dieser unter Fortzahlung des Entgelts arbeitsfrei.

§ 5 Akkordarbeit:

Z.8 - Senkung des Prozentsatzes von 35 auf 30 Prozent.

§ 6 Entlohnung:

Es wurde eine komplette Neugestaltung der Lohnauszahlungsbestimmungen festgelegt. Prinzipiell soll die Lohnauszahlung nun bargeldlos und monatlich erfolgen. Der Fälligkeitstermin für die Lohnauszahlung wurde grundsätzlich mit dem 15. des Folgemonats festgelegt.

§ 8 Z.3 (§ 7 neu) - wurde ersatzlos gestrichen.

§ 9 Z.1 (§ 8 Z.1 neu)- letzter Satz wurde zugunsten der Arbeitgeber gestrichen.

§ 9 Z.2 (§ 8 Z.2 neu) - Wegfall der für Arbeitgeber benachteiligenden Bestimmung, wonach ein Anspruch auf volle Lohnfortzahlung bei verschuldeter verspäteter Aushändigung der Arbeitspapiere bestand und der Arbeitgeber darüber hinaus sogar schadenersatzpflichtig wurde.

Die Neuregelung knüpft nun an den neuen § 6 an.

§ 9 Z.3 wurde ersatzlos gestrichen.

§ 9 Z.4 (§ 8 Z.3 neu) - Gleichstellung von Männern durch Aufnahme des Väterkarenzgesetzes (VKG) in diese Bestimmung.

Neuregelung der Dienstreisebestimmungen - Einführung eines Taggeldes:

Kernstück des neuen Rahmenkollektivvertrages ist neben der Arbeitszeitflexibilisierung, sicherlich die Neugestaltung der Dienstreisevergütungen. Die Dienstreisebestimmungen wurden im Wesentlichen an jene des Kollektivvertrages für das Baugewerbe angeglichen. Unterschiede zum Bau-KV gibt es vor allem hinsichtlich der Höhe des Taggeldes und bei den Fahrtkostenvergütungen.

§§ 11 und 12 Trennungsgeld und Wegegeld (§ 10 Dienstreisevergütungen - neu):

Das Taggeld ersetzt grundsätzlich das Trennungsgeld gebührt aber auch bei täglicher Rückkehr zum Wohnort, sofern auf der Baustelle eine Arbeitsleistung von mehr als 3 Stunden erbracht wird. Das Taggeld wird hinsichtlich der Höhe bis 2013 in Etappen an das Niveau des Bau-KV herangeführt.

Ab 1.1. 2011 gebührt folgendes Taggeld:

- a) bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden € 4,50 pro Arbeitstag, ab 1.1.2012 € 8,00 pro Arbeitstag und ab 1.1.2013 € 9,50 pro Arbeitstag,
- b) bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden € 7,10 pro Arbeitstag, ab 1.1.2012 € 14,00 pro Arbeitstag und ab 1.1.2013 € 15,20 pro Arbeitstag,
- c) für Lehrlinge € 0,50 pro Arbeitstag, ab 1.1.2012 € 1,00 pro Arbeitstag und ab 1.1.2013 € 1,45 pro Arbeitstag.

Ist eine auswärtige Übernachtung erforderlich (keine tägliche Rückkehr zum Wohnort) gebührt ein Taggeld in der Höhe von € 21,40, ab 1.1.2012 von € 26,40 je gearbeiteten Tag.

Die Übernachtung ist jedenfalls erforderlich und der Auftrag zur Übernachtung gilt als erteilt, wenn die Wegstrecke zwischen Baustelle und Wohnort gemäß Z 3 mindestens 100 km beträgt oder die Heimfahrt zum Wohnort nachweislich nicht zugemutet werden kann.

Für Lehrlinge beträgt das Taggeld in diesem Fall € 10,70, ab 1.1.2012 € 14,00 pro Arbeitstag und ab 1.1.2013 € 15,20 pro Arbeitstag.

Wichtig!

Für den Weg Wohnort – Baustelle und zurück gebührt kein Wegegeld mehr. Dieser Weg ist als Arbeitsweg zu qualifizieren, für den keine Abgeltung der aufgewendeten Zeit gebührt. Damit sind auch der Arbeitsbeginn mit dem Eintreffen auf der Baustelle und das Arbeitsende mit dem Verlassen der Baustelle determiniert. Lediglich die Fahrtkosten können durch die Fahrtkostenvergütung (Abschnitt V) abgegolten sein.

Die Fahrtkostenvergütung entspricht im Wesentlichen auch jener des Bau-KV mit dem Unterschied, dass für die Fahrtkostenvergütung innerhalb der Wiener Gemeindebezirke ein Anspruch immer dann besteht wenn ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird, jedoch unabhängig davon ob die Arbeitsstätte in unmittelbarer Nähe der Wohnung liegt oder nicht.

§ 13 (§ 11 neu) Neuregelung des Weihnachtsgeldes - Bundeseinheitliche Regelung:

Das Weihnachtsgeld beträgt bundeseinheitlich mit Ausnahme des Burgenlandes 3,26 Stundenlöhne pro Woche der Betriebszugehörigkeit im laufenden Kalenderjahr. Für das Burgenland wird diese Regelung mit 1.1.2012 übernommen. Ab 1.1.2011 gilt für das Burgenland noch ein Weihnachtsgeld von 1,76 Stundenlöhnen. Ebenfalls wurden die Auszahlungsmodalitäten vereinheitlicht. Die Fälligkeit wurde mit der Fälligkeit des Lohns für den Monat November, also grundsätzlich dem 15. Dezember (§ 6 neu), festgesetzt.

§ 14 Entgelt im Krankheitsfall :

a) Abschnitt I.- IV. - Beseitigung des kollektivvertraglichen Anspruchs auf Krankenentgelt

b) Abschnitt V. wurde mit einigen Modifizierungen in § 12 neu - Arbeitsverhinderungsgründe integriert. Vor allem gebühren die 39 Stunden nun auch für Arztbesuche. Mit der neuen Regelung aber nicht mehr pro Saison, sondern pro Kalenderjahr.

§ 15 (§ 12 neu) Entgelt bei sonstigen Fällen der Arbeitsverhinderung:

Z.2. Bei Wohnungswechsel steht nur noch 1 bezahlter Tag pro Kalenderjahr zu.

§ 17 (§ 13 neu) Urlaub und Urlaubszuschuss - Wegfall der kollektivvertraglichen Erhöhung des Zuschlagsfaktors.

§ 18 (§ 14 neu) Lehrlinge - in Z.2 erfolgte bei der Qualitätsprämie eine Anpassung an die neue Richtlinie.

§ 21 (§ 17 neu) Schlussbestimmungen - diverse formale Anpassungen.

mit freundlichen Grüßen

BUNDESINNUNG DER BAUHILFSGEWERBE



Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer